

Unterrichtung

Hannover, den 26.02.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Steuerliche Pflichten von Angehörigen der Kammerberufe

Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4949 Nr. 11 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Finanzämter Fälle mit Verdacht auf Berufspflichtverletzungen vielfach nicht oder zu spät meldeten und die Kammern deshalb keine berufsrechtlichen Maßnahmen einleiten konnten.

Er begrüßt, dass das Landesamt für Steuern Niedersachsen eine Verfügung an alle niedersächsischen Finanzämter herausgegeben hat, in der es - unter Bezug auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs - alle zur Prüfung der steuerlichen Pflichten von Angehörigen der Kammerberufe notwendigen Maßnahmen zusammengefasst hat. Das Landesamt hat zudem angekündigt, zukünftig nachzuprüfen, ob die in der Verfügung dargestellten Maßnahmen eingehalten werden.

Der Ausschuss erwartet, dass die Finanzämter ihre Mitteilungspflichten künftig zeitnah erfüllen. Er ersucht die Landesregierung, bis zum 31.03.2020 über das insoweit Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 26.02.2020

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) hat die Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) zum Anlass genommen, die Finanzämter mit Verfügung vom 25.04.2019 erneut auf die Meldepflichten bei Berufspflichtverletzungen von Angehörigen der Kammerberufe und die bestehenden Karteikarten hinzuweisen. Die Finanzämter wurden aufgefordert, die entsprechenden Karteikarten einmal jährlich zum 1. Januar den Kolleginnen und Kollegen der Erhebungsstellen per Umlauf zur Kenntnis zu geben.

Außerdem nehmen alle neuen Beschäftigten der Einheitlichen Erhebungsstellen an dem Grundseminar Vollstreckung teil. Dieses Grundseminar beinhaltet den Punkt „Rückstandsunterbindende Maßnahmen“. Die Beschäftigten werden im Rahmen des Seminars besonders auf die bestehende Verfügungslage hingewiesen.

Damit zukünftig eine noch engere Abstimmung innerhalb des LStN zwischen den beiden zuständigen Referaten erfolgen kann, wird ein gegenseitiger lesender Zugriff auf die bestehenden Datenbanken und Dokumente eingerichtet. Zudem ist die Erweiterung der Datenbank „Nachweis über Insolvenzverfahren“, wie gegenüber dem LRH bereits angekündigt, in der Abteilung IuK beauftragt und soll kurzfristig umgesetzt werden.

Im Rahmen seiner Fachaufsicht hat das LStN bei Erhebungsprüfungen die Anwendung der bestehenden Verfügungen zum Thema Berufspflichtverletzungen von Angehörigen der Kammerberufe zum Gegenstand ihrer Prüfung erklärt. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Die Verfügungen sind in den Ämtern bekannt und werden konsequent angewendet. Die Finanzämter kommen ihren Meldepflichten nunmehr zeitnah und in gebotenem Umfang nach. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Hierbei hat sich auch gezeigt, dass pro Amt lediglich sehr wenige Angehörige der Kammerberufe mit rückständigen Abgaben geführt werden.

Im Rahmen des jährlichen fachlichen Controllings (Groß- und Altrückstände) hat das LStN auch das „Prüffeld“ Kammerberufe aufgenommen.

(Verteilt am 12.03.2020)